

## Zuwendungsvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Hannover,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Trammplatz 2  
30159 Hannover

im Folgenden: Landeshauptstadt

und

dem Verein Bürgerinitiative Raschplatz e. V.,  
vertreten durch den Vorstand,  
Lister Meile 4,  
30161 Hannover

im Folgenden: Verein

### Präambel

Der gemeinnützige Verein „Bürgerinitiative Raschplatz e. V.“ verfolgt den selbstlosen Zweck, im Pavillon am Raschplatz in Hannover durch Schaffung und Förderung einer Begegnungsstätte für Jung und Alt die Allgemeinheit auf geistigem Gebiet zu fördern. Dazu betreibt der Verein in der Lister Meile 4 das Kulturzentrum Pavillon, einschließlich der Spielstätte „Theater im Pavillon“. Die Landeshauptstadt fördert das Vorhaben des Vereins. Der Zuwendungsempfänger und die Landeshauptstadt wirken zusammen an einer lebendigen und vielfältigen Kulturlandschaft für Hannover.

### § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Landeshauptstadt gewährt dem Verein auf der Grundlage dieses Vertrages für die Zeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2022 einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von derzeit

3.873.648,00 €

*(in Worten: dreimillionenachthundertdreiundsiebzigttausendsechshundertachtundvierzig Euro)*

als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Die Zuwendung wird jahresbezogen gewährt und für 2019 in Höhe von 968.412,00 € festgesetzt. Die Einzelbeträge der Folgejahre sind noch nicht festgesetzt. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Vertragsbedingungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung.

- (2) Durch die Zuwendung unterstützt die Landeshauptstadt den Verein darin, den Betrieb des Kulturzentrums und damit die Durchführung von Kulturveranstaltungen und sie ergänzenden Angeboten sowie sonstigen Veranstaltungen aus verschiedenen gesellschaftlichen Anlässen zu realisieren (Anlage 1: Zielvereinbarung). Ausgenommen sind solche Veranstaltungen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften unzulässig oder von den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erteilten Baugenehmigungen nicht umfasst sind oder die das Ansehen der Landeshauptstadt gefährden könnten.

- (3) Die Förderung erfolgt ausschließlich auf Grundlage des öffentlichen Rechts.

### § 2 Vertragslaufzeit

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt zum 1.1.2019 und endet mit dem 31.12.2022.
- (2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um weitere vier Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien der Verlängerung spätestens 6 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich widerspricht und sofern die zuständigen politischen Gremien einen entsprechenden Beschluss fassen.

### § 3 Zuwendungsfähige Kosten und Auszahlung

- (1) Die zuwendungsfähigen Ausgaben für 2019 betragen 2.771.492,00 €. Davon entfallen auf:

	<b>2019</b>
Personal	981.074,00 €
Sachausgaben	1.790.418,00 €
<b>Summe</b>	<b>2.771.492,00 €</b>

- (2) Diesem Vertrag liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	<b>2019</b>
Eigenanteil (Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, sonstige Einnahmen aus wechselseitigen Leistungsbeziehungen)	1.555.048,00 €
Zuwendungen privater Dritter	198.032,00 €
Sonstige öffentliche Fördermittel	50.000,00 €
Zuwendungen nach diesem Vertrag	968.412,00 €
<b>Summen</b>	<b>2.771.492,00 €</b>

- (3) Ein detaillierter Haushaltsplan ist vor der Auszahlung zur Genehmigung vorzulegen und wird für verbindlich erklärt.
- (4) Für die Jahre 2020, 2021 und 2022 stellt der Verein jeweils im Vorjahr einen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen, aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplan für das jeweilige Haushaltsjahr (1.1. bis 31.12.) sowohl für den Gesamtbetrieb als auch für die Spielstätte „Theater im Pavillon“ auf.  
Der eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan ist jeweils zum 30.06. des laufenden Jahres zu aktualisieren und der Landeshauptstadt zur Kenntnis vorzulegen.
- (5) Die unter § 1 Absatz 1 bezifferte jährliche Zuwendung der Landeshauptstadt soll stets nicht mehr als zwei Drittel des Gesamtetats für das Kulturzentrum betragen.

Die im Kosten- und Finanzierungsplan der Spielstätte „Theater im Pavillon“ eingesetzten Zuwendungsmittel der Landeshauptstadt sollen nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtbudgets der Spielstätte ausmachen.

- (6) Zehn Prozent des unter (5) beschriebenen Zuwendungsanteils der Landeshauptstadt für die Spielstätte „Theater im Pavillon“ werden ab 2020 als Kofinanzierungsanteil für zu akquirierende Drittmittel einbehalten, um Projekte für die Entwicklung der Spielstätte, zum Beispiel theaterpädagogische Angebote, Workshops, Gastspiele, Vernetzungsprojekte oder Vermittlungsprogramme mitzufinanzieren.  
Die eingeworbenen Drittmittel müssen grundsätzlich in mindestens gleicher Höhe wie der abzurufende Kofinanzierungsanteil schriftlich zugesagt sein. Die Mittel werden jahresbezogen ausgezahlt und sind nicht übertragbar.
- (7) Die Zuwendung wird im Rahmen der für die einzelnen Haushaltsjahre verfügbaren Haushaltsmittel auf Anforderung in gleichen Teilen zum 1. eines jeden Monats ausgezahlt – ab 2020 abzüglich des einbehaltenen Kofinanzierungsanteils für die Spielstätte „Theater im Pavillon“, siehe (6). Die Auszahlung erfolgt auf das Konto des Vereins mit der IBAN DE23 2505 0180 0000 7494 00.  
Der Anspruch des Zuwendungsempfängenden auf Auszahlung des Zuschusses und die Ansprüche der Landeshauptstadt aus dem gültigen Mietvertrag werden verrechnet.  
Die unter § 3, Absatz 6 erläuterten zehn Prozent Kofinanzierungsanteil für die Spielstätte „Theater im Pavillon“ werden bei entsprechender Gegenfinanzierung auf Abruf ausgezahlt.

#### **§ 4 Informationspflicht**

- (1) Der Verein ist verpflichtet, regelmäßig über die Entwicklung des Kulturzentrums und der Spielstätte zu berichten, mindestens durch fristgerechte Einreichung des jährlichen Verwendungsnachweises (§ 5).
- (2) Wesentliche Veränderungen des Finanzierungs- und/oder Kostenplans bedürfen der Zustimmung aller Vertragsparteien. Dies gilt auch für Abweichungen von der Zielvereinbarung.
- (3) Soweit die Gesamtfinanzierung nach Auffassung einer Vertragspartei als nicht mehr gesichert gelten kann, wird sie die/den andere/n Vertragspartner\*in unverzüglich informieren.
- (4) Die Landeshauptstadt ist zu informieren, wenn ein Leitungswechsel (beispielsweise in der Geschäftsführung) geplant ist. Die Information hat rechtzeitig vor Beginn des Verfahrens (Ausschreibung, Nachfolger\*innensuche oder Anderes) schriftlich zu erfolgen und soll Angaben zum Verfahren enthalten.

#### **§ 5 Verwendungsnachweis**

- (1) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- (2) Der Sachbericht stellt das Maß der Zielerreichung der in Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarten Ziele dar und erläutert ergriffene Maßnahmen und eventuelle Abweichungen.
- (3) Der zahlenmäßige Nachweis erstreckt sich auf alle Einnahmen und Ausgaben für den Betrieb des Kulturzentrums. Die Landeshauptstadt erhält dazu eine tabellarische Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben in der Systematik des Kosten- und Finanzierungsplans (Soll-Ist-Abgleich), sowie eine von den Gremien des Vereins (zum Beispiel

Mitgliederversammlung) geprüfte Jahresbilanz. Die Prüfberichte bzw. Beschlüsse sind beizufügen.

- (4) Die Landeshauptstadt ist berechtigt, die Unterlagen und Belege zu den Verwendungsnachweisen anzufordern beziehungsweise beim Verein einzusehen.

### **§ 6 Evaluation**

- (1) Im Vertragszeitraum findet eine Evaluation, gegebenenfalls unter Einbindung von externen Expert\*innen, zu Beginn des dritten Laufjahres (Januar/Februar 2021) statt.
- (2) In den Jahren 2019 und 2020 wird jeweils der Sachbericht mit den Ergebnissen des Verwendungsnachweises zur Kenntnis genommen und ein Vermerk angefertigt.
- (3) Die Kosten für eventuelle Expert\*innenbeteiligung und die Dokumentation der Ergebnisse werden von der Landeshauptstadt zusätzlich zur unter § 1, Abs. 2 benannten Zuwendung getragen.

### **§ 7 Kündigung**

- (1) Während der Laufzeit des Vertrages (§ 2) ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beide Vertragsparteien sind zur Kündigung aus wichtigem Grund nur berechtigt, wenn und soweit ihnen eine Fortsetzung des Vertrages auch nach einer Anpassung der Vertragsbedingungen nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Ein wichtiger Grund, der die Landeshauptstadt zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
  1. über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
  2. der Verein schuldhaft gegen schwerwiegende vertragliche Verpflichtungen verstößt und es dadurch für die Landeshauptstadt unzumutbar ist, den Vertrag bis zum Vertragsende fortzusetzen;
  3. das Vertragsobjekt ohne vorherige Zustimmung der Landeshauptstadt entgegen § 1 zweckwidrig genutzt wird;
  4. im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 7.2. der allgemeinen Vertragsbedingungen (Anlage 2) bleibt unberührt.
- (5) In den Fällen einer Kündigung durch die Landeshauptstadt nach Absatz 3 hat der Verein die erhaltenen Zahlungen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (6) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

### **§ 8 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Der Verein ist verpflichtet, in allen Publikationen den Hinweis aufzunehmen, dass der Verein vom Kulturbüro der Landeshauptstadt Hannover institutionell gefördert wird. Hierzu ist an entsprechender Stelle das Logo abzudrucken.

Das Logo wird auf Anforderung zur Verfügung gestellt. Es ist bei farbigen Publikationen rot/schwarz zu verwenden (Rot: HKS 15), sonst einfarbig schwarz. Es darf nur proportional vergrößert und verkleinert und nicht in den Anschnitt gestellt werden.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Hannover, den

Landeshauptstadt Hannover  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Bürgerinitiative Raschplatz e. V.  
Der Vorstand

Dr. Benedikt Poensgen

Anlagen:

Anlage 1: Zielvereinbarung

Anlage 2: Allgemeine Vertragsbedingungen